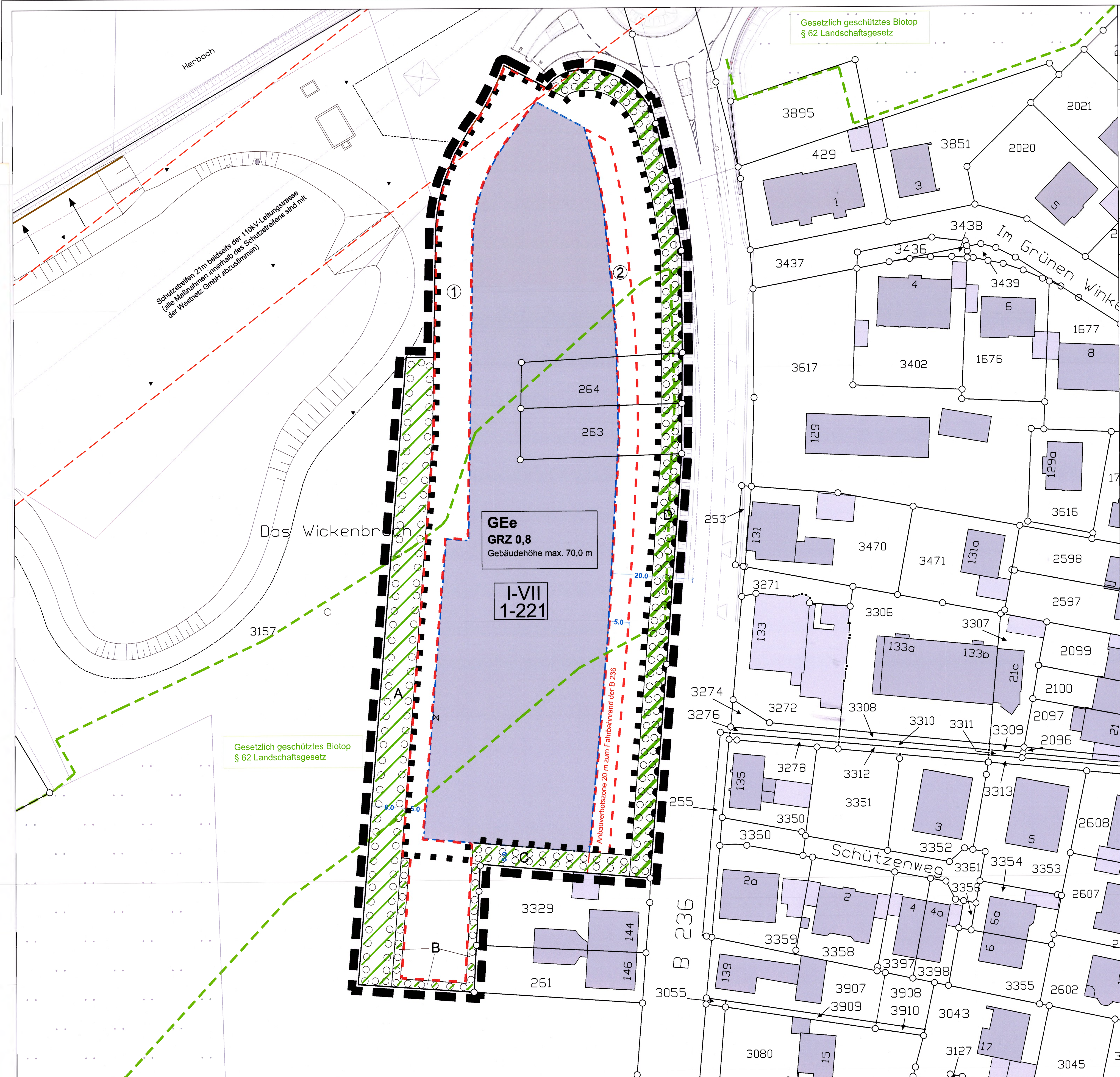


NR 87 Gewerbegebiet am Kreisverkehr B236/K44n



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 - § 11 BauNVO)

GEe Eingegrenztes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Überschaubare Grundstücksfläche: § 8.2 BauNVO)
I-VII 1-221 Unzulässige Betriebe- und Anlagenarten (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1.1)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 und 19 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
OK max. 70,0m Maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1.1)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (private begründete Flächen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

KENNZEICHNUNG

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Schutzstreifen entlang der Hochspannungsfreileitungstrasse

20 m - Anbauverbotstreifen entlang der B 236

Abgrenzung der nach § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützten Biotope

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Nutzungseinschränkungen im Gewerbegebiet (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO in Verb. mit § 8 BauNVO)
1.1.1 Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sind Betriebe und Anlagen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.1.2 Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen I - VII der Abstandsliste zum RdEnt. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NW ("Abstandsclassen") vom 06.06.2007 - MSt. NW S. 659 - sind nicht zulässig.
Ausnahme: zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen VII sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn aufgrund von betrieblichen Besonderheiten (z.B. der Immissionsortabgewandten Stellung von emissionsverursachenden Anlagenanteilen) die zulässigen Immissionsgrenzwerte zu den angrenzenden Wohngebieten eingehalten werden und dies durch Gutachten nachgewiesen wird.
Für die mit (*) gekennzeichneten Anlagen der Abstandsliste gelten die als Fußnote der Abstandsliste abgedruckten Bestimmungen Nr. 2.2.2.4 und 2.2.2.5 des Abstandsclassen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

1.1.3 Die nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 5 in Verb. mit § 1 Abs. 4 BauNVO). Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken, Bordelle sowie Vorführbühnen und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 in Verb. mit § 1 Abs. 9 BauNVO).

1.2 Zulassung betriebsgebundenen Wohnens (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 8 u. 9 BauNVO)
Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, allgemein zulässig.

1.3 Ausschluss von Sortimenten (§ 1 Abs. 5 BauNVO in Verb. mit § 8 und 9 BauNVO)
Einzelhandelsbetriebe, die als Hauptsortiment die für die Stadt Selm zentralen- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der nachstehenden Sortimentsliste des "Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Selm" (BBE Handelsberatung, Juli 2005 in der in der Beschlussfassung vom 10.10.2013) führen, sind nicht zulässig.

WZ 2003 Nahversorgungsrelevante Sortimente:
Bezeichnung: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln
WZ-Nr. 52.11.1; 52.2
aus WZ-Nr. 52.33.2
aus WZ-Nr. 52.49.2

Zentrenrelevante Sortimente:
WZ-Nr. 52.33.1 Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
WZ-Nr. 52.41 Haushaltsartikel ohne Feinchemikalien, Saalen- und Putzmittel, Schallungsbedarfsstoffe, Handarbeiten, Heimtextilien (ohne Teppiche), Bekleidungsbedarf, Kürschnerwaren
WZ-Nr. 52.42 Schuhe, Leder- und Taschenwaren
WZ-Nr. 52.43 Wohnraumleuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
WZ-Nr. 52.44.2 Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
WZ-Nr. 52.44.4 Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
WZ-Nr. 52.44.7 Heimtextilien (ohne Teppiche)
WZ-Nr. 52.45.1 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.45.2 Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
WZ-Nr. 52.45.3 Musikinstrumente und Musikalien
WZ-Nr. 52.45.4 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Schreib- und Schreibwaren
WZ-Nr. 52.47.1 Bücher und Fachzeitschriften
WZ-Nr. 52.47.2 Unterhaltungsschriften und Zeitschriften
WZ-Nr. 52.47.3 Kunstgegenstände, Bilder, Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
WZ-Nr. 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
WZ-Nr. 52.48.6 Spielwaren
WZ-Nr. 52.49.3 Schnittblumen
WZ-Nr. 52.49.3.1 Zoologische Bedarf und lebende Tiere außer Heim- und Kleintierfutter
WZ-Nr. 52.49.3.2 Augenoptik, Foto- und optische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.49.3.3 Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
WZ-Nr. 52.49.3.4 Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
WZ-Nr. 52.49.3.5 Fahrrad, Fahrradteile und Zubehör
WZ-Nr. 52.49.3.6 Sportartikel (ohne Campingartikel und Campingzubehör)
WZ-Nr. 52.50.1; 52.50.2 Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe, die die oben aufgeführten Sortimente als Hauptsortiment führen, zugelassen werden, wenn das betreffende Sortiment aus eigener Herstellung von im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Handwerksbetrieben stammt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die festgesetzte Gesamthöhe der Gebäude im Gewerbegebiet darf durch Glasdächer und erforderliche technische Einrichtungen um bis zu 3,0 m überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB)
3.1 Innerhalb des Gewerbegebietes sind Stellplätze und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen zulässig.

3.2 Im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten und mit ① gekennzeichneten Fläche sind Stellplätze und Zufahrten zulässig.

3.3 Im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten und mit ② gekennzeichneten Fläche sind Stellplätze, Zufahrten und sonstige Nebenanlagen zulässig, sofern sie nicht baurechtlich erforderlich oder betriebsnotwendig sind.

4. Verkehrliche Belange (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
4.1 In dem festgesetzten Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sind Zu- und Abfahrten von bzw. auf die B 236 unzulässig.

5. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
5.1 Im Gewerbegebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Verkehrslärm zu treffen. Die baulichen oder sonstigen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass eine Schallpegeldifferenz bewirkt, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gemäß VDI-Richtlinie 2719, August 1987: "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen") führt:

Raumart	Mittelungspegel
Schlafräume nachts	35 dB(A)
Wohnräume tagsüber	40 dB(A)

Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	40 dB(A)
- Unterrichtsräume, ruhbedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragssäle, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	45 dB(A)
- Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
- Großräume, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.
Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und/oder Baukörperanordnung eingehalten werden, ist durch geeignete bauliche Schutzmaßnahmen an Fenstern, Außentüren, Dachflächen, Wänden, Doppelfassaden und verglasten Vorbauten sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass die oben genannten Innenschallpegel nicht überschritten werden.

Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind schallgedämmte Lüftungssysteme einzubauen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen auf der Berechnungsgrundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

RECHTSGRUNDLAGEN (redaktionelle Änderungen nach der öffentlichen Auslegung in blau)

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162).

5. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 634).

6. Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966).

5. Landschaftspflegerelevante Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

5.1 Innerhalb der mit **A** gekennzeichneten Teilfläche ist eine Baumreihe der Baumart Vogelkirsche (*Prunus avium*) als Hochstamm mit einem Stammumfang 18/20 in einem Pflanzabstand von jeweils ca. 10 m vorzunehmen. Die Baumreihe ist mit einer Strauchgehölzhecke der im Umweltbericht angegebenen Arten zu unterpflanzen. Der Pflanzung nach Westen vorgelagert ist innerhalb der Teilfläche die Anlage einer Entwässerungsmulde zulässig.

5.2 Innerhalb der mit **B** gekennzeichneten Teilfläche ist eine einreihige Strauchhecke mit einem Pflanzabstand in der Reihe 0,80 m der im Umweltbericht angegebenen Arten zu pflanzen.

5.3 Innerhalb der mit **C** gekennzeichneten Teilfläche ist eine zweireihige Baum-Strauchhecke der im Umweltbericht angegebenen Arten zu pflanzen; der Baumartenanteil muss mindestens 10 % betragen.

5.4 Innerhalb der mit **D** gekennzeichneten Teilfläche ist die Einsaat von Landschaftserasen vorzunehmen. Der bestehende Entwässerungsgraben entlang der B 236 ist in die Fläche zu integrieren. Nördlich der der bestehenden Lindenbaumreihe entlang der B 236 ist ein weiterer Baum der Baumart Tilia cordata (Linde) zu pflanzen (Pflanzung als Hochstamm, Stammumfang 20/25).

5.5 Die gemäß den vorstehenden Festsetzungen vorzunehmenden Gehölzpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, dauerhaft zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen.

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB
Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
Gemäß der Hochwassergefahrenkarte für das Stever-System der Bezirksregierung Münster kann der gesamte Plangebiet bei einem sogenannten 100-jährigen Hochwasser (HQ100) überflutet werden. In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereich des Plangebietes (Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind) sind folgende Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich:

- Anhebung des Geländes derart, dass die Unterkanten von Gebäuden mindestens das Höheniveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen erreichen
- Für den Einbau wassergefährdender Elemente (z.B. Öltanks) sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Hinweise
1. Schutz von Bodendenkmälern
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde oder auch Veränderungen und Verbrüchen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus geschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz).

2. Schutz des Mutterbodens
Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergründung zu schützen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden von Bau- und Betriebsflächen abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit über 8 Wochen zu begrünen.

3. Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen
Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinie für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 18290 über den Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

4. Verwendung von Recyclingbaustoffen
Die Verwertung von Recycling-Baustoffen oder mineralischen Reststoffen aus industriellen Prozessen z.B. als Trag- oder Gründungsschichten oder für Flächenbefestigung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung Umma, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen.
Bei einer ggf. geplanten Gruben-/Kellerverfüllung ohne anschließende Versiegelung der Oberfläche ist die Verwertung von 2. Materialien ausgeschlossen. Auch die Verwertung von Sekundärbaustoffen ist nur eingeschränkt zugelassen.
Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens, der mindestens 4 Wochen vor Einbaubeginn bei der Kreisverwaltung Umma in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind Daten zum vorgesehenen Einbaumaterial (Art, Menge, Herkunft, Güteausweis oder Einzelanmeldungen) sowie zum Einbauort (Einbauort und Einbauteile, Einbaumächtigkeit, Untergrundverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Übersichtsplan, Lageplan 1:1.000, ggf. Detailzeichnung) vorzulegen.
Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Umma begonnen werden.

5. Vorklärung des Abwassers
Industrie- und Gewerbebetriebe müssen vor Anweisung die Auflage erteilt werden, die evtl. erforderliche Vorbehandlung des Abwassers bzw. die Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit dem Lippeverband abzustimmen.

6. Bergbauliche Einwirkungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
Das gesamte Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Es wird empfohlen, im Zuge der Gebäudeplanung mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrocking 1, 44623 Herne, Kontakt aufzunehmen.

7. Luftfahrthindernisse
Sofern Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige baulichen Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf -, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf erforderlich.

8. Maßnahmen im Bereich der Bundesstraße
Innerhalb des dargestellten 20 m-Anbauverbotstreifens entlang der B 236 sind baurechtlich erforderliche Stellplätze, Verkehrsflächen oder Rettungswege nicht zulässig. Das betrifft auch Flächen oder Anlagen, die für den wirtschaftlichen Erfolg des jeweiligen Betriebes unverzichtbar sind. Weiterhin sind Geländeerhöhungen über das Niveau der Bundesstraße oder künstliche Podeste bzw. Rampen unzulässig. Beleuchtungsanlagen sind zur Bundesstraße wirkungsvoll abzusichern, um eine Blendwirkung des Verkehrs ausschließen zu können. Verbeanlagen, die von der B 236 eingesehen werden können, sind ausschließlich an der Stelle der Leistung zulässig und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zwecks Genehmigung vorzulegen. Im Bereich des Kreisverkehrs ist auf dem Vorhanden Grundstück ein mindestens 1,2 m hoher, dauerhafter Blendschutz vorzusehen.

9. Hauptversorgungsleitung
Nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verläuft eine Hauptversorgungsleitung (110 kV - Hochspannungsfreileitung) der Westnetz GmbH. Sämtliche Maßnahmen innerhalb des dargestellten Schutzstreifens (21,0 m beidseits des Leitungsvorlaufes) sind mit der Westnetz GmbH, Flonienstraße 15-21, 44139 Dortmund, abzustimmen.

10. Artenschutz
Zum Schutz von Vögeln ist die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeit (01.03. bis 30.09. des Jahres) durchzuführen. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Vögeln) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Bezüglich des Kammmolchs muss vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätszeit der Art ein Amphibienschutzzaun entlang der westlichen Plangebietsgrenze errichtet werden. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn vor Beginn der Baumaßnahme aufgrund spezifischer Untersuchungen durch einen Fachgutachter ein Vorkommen des Kammmolchs in den Gewässern ausgeschlossen werden kann.

11. Relevante Unterlagen
Sämtliche der Planung zugrunde liegenden Fachgutachten sowie Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und technischen Regelwerken) können bei der Stadt Selm im Amt für Stadtentwicklung und Bauen, im IV. Obergeschoss des Rathauses Selm, Adenauerpark 2, eingesehen werden.

Stadt Selm
Bebauungsplan Nr. 87

"Gewerbegebiet am Kreisverkehr B 236 /K44n"

Gemarkung: Selm, Flur: 13

M 1:500

0 10 20 30 40 50 m

Stand: 13.03.2018

Verfahrensrechtlicher Nachweis		
Dieser Plan ist gem. § 2 (I) BauGB durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Selm vom <u>01.07.2019</u> aufgestellt worden.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (I) BauGB ist durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Selm vom <u>19.08.2018</u> durchgeführt worden.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom <u>09.08.2018</u> gem. § 4 (I) BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
Selm, <u>24.05.2018</u> <u>[Signature]</u> Der Bürgermeister	Selm, <u>24.05.2018</u> <u>[Signature]</u> Der Bürgermeister	Selm, <u>24.05.2018</u> <u>[Signature]</u> Der Bürgermeister
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom <u>02.07.2019</u> gem. § 3 (II) BauGB die Offenlegung dieses Planes mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.	Dieser Plan hat einschl. Begründung gem. § 3 (II) BauGB ab dem <u>16.08.2018</u> für die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Die Offenlegung wurde am <u>01.07.2019</u> gem. § 3 (II) BauGB ersichtlich bekanntgegeben.	Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (II) BauGB mit Schreiben vom <u>16.08.2018</u> eingeholt.
Selm, <u>24.05.2018</u> <u>[Signature]</u> Der Bürgermeister	Selm, <u>24.05.2018</u> <u>[Signature]</u> Der Bürgermeister	Selm, <u>24.05.2018</u> <u>[Signature]</u> Der Bürgermeister
Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom <u>16.05.2018</u> diesen Plan gem. § 10 BauGB als Satzungsbeschluss beschlossen.	Hiermit wird bekräftigt, dass der textliche bzw. zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Willen des Rates der Stadt Selm übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umständen beachtet worden sind.	Der Beschluss dieses Planes wurde am <u>02.08.2018</u> öffentlich bekannt gemacht.
Selm, <u>24.05.2018</u> <u>[Signature]</u> Der Bürgermeister	Selm, <u>24.05.2018</u> <u>[Signature]</u> Der Bürgermeister	Selm, <u>09.08.2018</u> <u>[Signature]</u> Der Bürgermeister

